

Jugendordnung

Des Motor-Sport-Clubs Espenau-Vellmar'75 e.V. im ADAC

Neufassung beschlossen am 28. Februar 1986

Die Jugendordnung erfasst und betreut Jugendliche, die am Kraftfahrwesen, Motorsport und am Straßenverkehr, insbesondere an der Verkehrserziehung und der Bekämpfung der Unfallgefahren Interesse haben.

§ 1

1. Der Jugendgruppe sollen mindestens 7 Mitglieder angehören. Sie ist für die Aufnahme weiterer Mitglieder offen. Das Alter der Mitglieder soll – von Mitgliedern in leitender Funktion abgesehen – 25 Jahre nicht überschreiten. Der Jugendleiter der Gruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Der Club gewährleistet unter Berücksichtigung seines Grundkonzepts, dass die Jugendgruppe ihr Vereinsleben nach der Jugendordnung gestalten kann.
3. Die Jugendgruppe schlägt dem Club den Jugendleiter zur Wahl vor und wählt ihren Vorstand selbst. Die Jugendgruppe wirkt bei allen sie betreffenden Entscheidungen des Clubs mit. Dem Vorstand des Clubs soll der Jugendleiter als Mitglied angehören.

§ 2

1. Die Jugendgruppe erhebt einen eigenen Beitrag von Ihren Mitgliedern.
2. Die Jugendgruppe erhält vom Club einen Betrag für eigene Verwendung. Die Höhe des Betrages wird durch den Vorstand des Clubs festgelegt.
3. Zum Haushalt der Jugendgruppe gehören auch diejenigen Mittel, die der ADAC dem Ortsclub direkt für die Jugendarbeit zur Verfügung stellt. Der Club übergibt diese Zuwendungen der Jugendgruppe ungekürzt.
4. Die Jugendgruppe stellt jährlich einen Haushalt auf und entscheidet über die Verwendung der Mittel.
5. Die Kassengeschäfte werden aus Vereinfachungsgründen vom Club geführt und gesondert aufgezeichnet. Über die der Jugendgruppe für den laufenden Bedarf zu Verfügung gestellten Geldbeträge sowie der von ihr getätigten baren Ausgaben und Einnahmen ist von der Jugendgruppe ein gesondertes Kassenbuch zu führen, das dem Clubvorstand zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

§ 3

1. Die Jugendgruppe führt jährlich eine Hauptversammlung durch, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs abzuhalten ist.
2. Die Hauptversammlung wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Jugendleiter einzuberufen, wenn
 - a) wenigsten zwei Sprecher oder
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendgruppe oder
 - c) Der Vorstand des Clubs

es verlangen.

4. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen und soll eine Tagesordnung enthalten.
5. In der Jugendhauptversammlung sind alle Mitglieder der Jugendgruppe antrags- und stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder stimmberechtigt. Es wird stets mit Stimmenmehrheit entschieden.

§ 4

Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendgruppe ist nur zulässig, wenn die gesetzlichen Vertreter derjenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und diejenigen, die volljährig sind, eine Erklärung nach dem anliegenden Muster abgeben und diese Jugendordnung anerkennen.

§ 5

1. Die Jugendgruppe ist für die Durchführung ihrer Veranstaltung selbst verantwortlich.
2. Die Jugendgruppe nutzt die Einrichtungen des Clubs.
3. Die Mitglieder der Jugendgruppe sind verpflichtet, die Veranstaltungen des Ortsclubs zu unterstützen.

§ 6

Für den Fall der Auflösung der Jugendgruppe fällt das vorhandene Vermögen an den Club zurück.